

Satzung des Recknitzer Wassersportverein e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

1. Der am 10. Juli 2004 gegründete Verein führt den Namen Recknitzer Wassersportverein e.V. und hat seinen Sitz in 18311 Ribnitz-Damgarten, Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Teilfläche aus 146/6 und 159. Das entspricht dem von der ehemaligen IG Wassersport des Kleingartenvereins „Recknitz“ e.V. betreuten Gelände einschließlich der Hafenanlagen und Uferbereiche der Recknitz.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten, unter der Nummer 543 eingetragen.
3. Bei seiner Arbeit und der Festlegung seiner Ziele richtet sich der Verein nach den Richtlinien des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der o. g. Verein versteht sich als eine Interessengemeinschaft mit unterschiedlichen Ambitionen gemeinschaftlich am Wassersport interessierter Bürger, die alle unter enormem Einsatz an der Erbauung und ständiger Erhaltung der vereinseigenen Anlagen und des Vereinshafens mitgewirkt haben.
2. Das Ziel dieses Zusammenschlusses ist es, unter Nutzung der gemeinschaftlich geschaffenen Logistik, den unterschiedlichen Interessensfeldern, sei es der Angel-, der Motorwasser- oder Segelsport, zum Nutzen aller ungestört nachzugehen.
3. Oberster Grundsatz bei dieser Tätigkeit des Vereins ist der Schutz und die nachhaltige Gesunderhaltung des einmaligen, hochsensiblen Brackwasser – Ökosystems Recknitzunterlauf und des angrenzenden Boddengewässers. Dabei arbeitet der Verein eng mit den staatlichen Fachbehörden, wie dem kommunalen Umweltamt, dem STAUN, dem LAUN und der Wasserschutzpolizei zusammen.
4. Auf Grund der interdisziplinären Zusammensetzung des Vereins ist eine kontinuierliche Beratung und Weiterbildung aller Mitglieder zu allen mit den Vereinsgrundsätzen verbundenen Fragen garantiert.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
6. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Im Recknitzer Wassersportverein e. V. wird die Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten.
Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitglieder und Mitarbeiter weitergegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.
Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und ggf. bei Datenübermittlung Auskunft zum Zweck der Übermittlung, Speicherung sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Dem Verein gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft (s. Beitragsordnung)
3. Passive Mitglieder sind auf Antrag Familienmitglieder/Partner/Minderjährige (beitragsfrei) ohne Stimmberechtigung und Saisonastlieger (ohne Stimmberechtigung).
4. Personen, die den Zweck des Vereins im besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies erfolgt ohne jegliche Vergünstigungen.
5. Ruhende Mitgliedschaft gibt es saisonzeitlich begrenzt auf schriftlichen Antrag mit einer entsprechenden Begründung. (kein Stimmrecht).

6. Das erworbene Nutzungsrecht an einem Liegeplatzes im Hafen/ und oder in der Bootshalle auf dem Vereinsgelände bedingt die Mitgliedschaft.
7. Die Neumitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nur in der Mitgliederversammlung möglich.
8. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber - für den Fall seiner Aufnahme - die Satzung und die Beitragsordnung des Vereines an.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss (nach misslungener Schlichtung)
 - c) Tod
10. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
11. Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) vorsätzlich, wiederholt, grob fahrlässig gegen die Satzung verstoßen wurde;
 - b) Interessen des Vereines erheblich verletzt wurden;
 - c) Zahlungsrückstände von mehr als 6 Monaten (trotz Mahnung) vorliegen.
 Das Ausschlussverfahren ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Ausschluss einzuleiten. (Datum der Absendung). Dem Mitglied ist innerhalb dieser Frist die Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen. Nimmt es diese Möglichkeit nicht wahr, wird das Verfahren in Gang gesetzt. Gegen die Entscheidung über einen Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen bei der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung ist bei einfacher Mehrheit endgültig.
12. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
13. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins, entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Alle vereinseigenen Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Rechte

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

1. im Rahmen des Vereins an Veranstaltungen teilzunehmen;
2. in der Mitgliederversammlung abzustimmen;
3. für die Wahl der Organe zu kandidieren;
4. einen Antrag auf den Erwerb maximal 1 Liegeplatzes pro ordentliches Mitglied zu stellen;
5. seinen Liegeplatz im Bootshaus/ Hafen bei Verkauf nur auf seinen Nachfolger zu übertragen, wenn dieser die Satzungen des Vereines anerkennt und Mitglied wird;
6. bei Ausscheiden aus dem Verein (aus Gesundheits- oder Altersgründen), seine Rechte auf einen Erben zu übertragen, sofern dieser Mitglied im Verein wird;
7. dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 5 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Das gilt auch für seine Gäste;
2. die beschlossenen Jahresbeiträge und Zahlungen zwischen dem 1. und 31. Januar für das laufende Jahr zu entrichten;
3. seine persönlichen Daten (Adresse, Tel./Mobil/E-Mail) aktuell an den Vorstand zu geben;
4. sich entsprechend der Grundsätze des Zusammenlebens höflich gegenüber den anderen Mitgliedern und Gästen zu verhalten;
5. seinen Verpflichtungen hinsichtlich der jährlich zu leistenden Arbeitsleistungen entsprechend den Beschlüssen nachzukommen (Sollten Gründe bestehen, die einer eigenen Ableistungen der Pflichtstunden entgegen stehen, besteht die Möglichkeit, eine Ersatzperson zu stellen. In Absprache mit dem Vorstand ist eine Bezahlung dieser Stunden möglich);
6. Veränderungen an den Steganlagen sind nur entsprechend der durch den Vorstand vorgegebenen Standards vorzunehmen;
7. für den sicherheitstechnisch unbedenklichen Zustand seines Bootssteges zu sorgen; (entsprechenden Aufforderungen durch den Vorstand ist unverzüglich zu folgen)
8. eigenverantwortlich sein Eigentum ausreichend zu versichern;
9. eine beabsichtigte Veräußerung eines Liegeplatzes in der Bootshalle/im Hafen ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vorab stellt der Verkäufer sicher, dass sein Nachfolger ordentliches Mitglied im RWV e.V. ist.

§ 6 Beitragsregelung

1. Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:
 - a) Regelmäßige Beiträge (Jahresbeiträge)
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Außerordentliche Beiträge, wenn erforderlich (Umlagen)
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Über eine Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassenwart.
5. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

B. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden (Schriftführer)
- c) Kassenwart
- d) Technikwart
- e) Hafenwart

Zur Unterstützung des Vorstandes können zusätzliche Mitglieder kooptiert werden.

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die Stimme seines Vertreters.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er wählt aus seinen Reihen den 1. und 2. Vorsitzenden und nimmt eine Ressortaufteilung vor. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann vom Vorstand eine Personalunion oder Kooption für die Restzeit der Wahlperiode vorgenommen werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, beruft die Mitgliederversammlungen ein, kann Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr zu Saisonbeginn statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten an der Bootshalle und durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Für Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Anwesenheit von mind. 25% der Mitglieder ist Voraussetzung.
5. Bei Abstimmungen wird durch Handaufheben abgestimmt. Bei Personalwahlen wird geheim abgestimmt. Einzel-, Block- sowie Briefwahl sind möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Ermittlung des Wahl- oder Beschlussergebnisses nicht mit.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes;

- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren. (Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.);
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und deren Entlastung;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) beschließen der Beitrags-, Hafen- und Bootshallenordnung;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
 - b) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmung oder die Satzung dem entgegenstehen.
 - c) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10 Ausgaben

- 1. Aus den Geldmitteln des Vereins wird die Arbeitsfähigkeit des Vereins gesichert.
- 2. Vereinsmittel sind ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.
- 3. Bei Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte sind diese durch Vereinsmittel zu zahlen. Der Vorstand entscheidet bis zu einer Höhe von 5.000.- €. Dazu sind Kostenvoranschläge einzuholen, wobei der für den Verein günstigste den Zuschlag erhält.
- 4. Die Vorstandsmitglieder können eine jährliche Aufwandspauschale von max. 100,- EUR. erhalten. Die Höhe legt der Vorstand fest.

C. Allgemeine Grundsätze

§ 11 Arbeitseinsätze

- 1. Jedes ordentliche Mitglied leistet im Verlauf des Kalenderjahres Einsätze zur Erhaltung, Pflege und Verschönerung der Natur, der Wege, zur Pflege der Grünflächen und der von allen Vereinsmitgliedern nutzbaren Anlagen.
- 2. Die Höhe und Fälligkeit der zu leistenden Arbeitsstunden wird in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
- 3. Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden nicht leisten, zahlen an den Verein einen finanziellen Ausgleich, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung für die Wahlperiode festgelegt wird.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, in zwingend notwendigen Situationen, die zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens sowie der Ver- und Entsorgung unerlässlich sind, Ausnahmemaßnahmen festzulegen.

§ 12 Versicherungsschutz, Ruhe und Ordnung

- 1. Versicherung
 - a) Der Verein hat eine Gebäude-, Haftpflicht- und Vermögensschaden-haftpflichtversicherung abgeschlossen.
 - b) Alle Bootsbesitzer haben ihre gültige Bootshaftpflichtversicherung (unterschriftlich) gegenüber dem Vorstand zum 1. Sliptermin unaufgefordert zu bestätigen.
- 2. Ruhe und Ordnung sind nach den Grundregeln des gemeinschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten und zu beachten. Jedes Mitglied ist bestrebt, Erholungssuchende nicht zu stören oder zu belästigen. Das trifft insbesondere auf Lärm jeglicher Art zu.
- 3. Das Mitführen von Haustieren ist Vereinsmitgliedern gestattet, sofern das Vereinsleben nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für das Mitführen von Hunden. Hier sind die Vorschriften der Hundehalterverordnung einzuhalten.
- 4. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins mit dem Vorstand, oder zwischen Mitgliedern untereinander über Mitgliedschaftsrechte und Rechte und Pflichten des Vereins entscheidet ein Ehrengericht. Dieses wird bei Bedarf von einer o. a. Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung ist die beabsichtigte Veränderung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Anwesenheit von mind. 25% der Mitglieder ist Voraussetzung.

2. Satzungsänderungen werden am Tage des Beschlusses der Satzungsänderung wirksam.

E. Auflösung des Vereins, Inkrafttreten der Satzung

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der vorstehenden Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2018 beschlossen.

Die Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister sofort in Kraft.

1. Vorsitzender

Christina Bonke

2. Vorsitzender

Bernd Jeske